



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Christliches Andächtiges Jahr/ Das ist: Geistreiche  
Vnderweisungen/ mancherley und unterschiedliche/ so  
wohl gemeine/ als sonderbahre Mittel/ Weg und  
Handleitung/ Das gantz vollkommene Jahr Nach ...**

Allen so wohl Geist- als Weltlichen Stands Christliebenden Seelen ...  
dienlich

**Suffren, Jean**

**Cöllen, 1687**

4. Punct/ wie die Sünd wider das vierte Gebott abzubüssen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-48268](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-48268)

das mithelfen selbst (Dan ohne sein Zuthun kanstu deinen geringsten Finger mit bewegen) mißbrauchet. Zum 2. Erwege wie das Gott wegen seiner höchsten Güte würdig sey von allen Creaturen mit einer unendlichen Liebe geliebt zu werden / und wie du durch dein sundigen zu verstehen gibst / das du ihn nit allein nit liebest / sondern so gar ein Abschewen von dieser Güte tragest; das du diese Güte aufschlieffest / die Bosheit in dein Herz hinein laffest / und den hassst / welcher ewiger Liebe werth ist. O was ein Bosheit! Ach der grossen Undankbarkeit!

Zum dritten versöhne die Göttliche Gerechtigkeit mit etlichen Bußwercken / wie anderswo gesagt.

### Sür den Mittwoch in der vierten Wochen in der Fasten.

### Wie man die Sünd wider das vierte Gebott abbüssen soll.

#### Vierter §.

Zum ersten so pflegt man wider dis Gebott auff folgende Weis zu sündigen.

I. Wan man den Eltern ihre Gebühr nit anthut: wan man sie nit ehret noch liebet: wan man ihnen nit gehorsamet: wan man ihnen in ihren Nöhten nicht zu Hülf kommet.

II. Wan man seine Eltern verachtet: freventlich und bößlich urtheilet / ihnen übel nachredt, oder auch dieselbige staur und hart anredt.

III. Wan man ihre gute Rät / Ermahnungen und Straff nit für gut auffnimbt / sondern sich derselben spottet und verachtet.

IV. Wan man ihrem guten und vernünftigen Befelch nit nachkommet.

V. Wan man seine Eltern betrübet in dem man ihnen in ihren Nöhten nit zu Hülf kommet: zum wenigsten mit dem Gebott man anders nit kan.

VI. Wan man den Tod seiner Eltern begehret / dannit man desto mehr Freuden be / oder auch das man ihre Güter bekommen

VII. Wan man seine Eltern unmaßiger Weis liebet / und Geraden als seine Eltern erzürnen wolle.

VIII. Wan man sich nit gegen die väterlichen und weltlichen Obrigkeit hält / nit man zu thun schuldig. Wan man sie nicht ehret / liebet / noch gehorsamet.

IX. Wan man nit sorgt / das die Sünd wohl in dem Glauben / und in der Gütigkeit Gottes außgezogen werden: wan man sie verwünscht und vermaledeyet: wan man sie nicht züchtiger oder straffet / in dem ja nicht thun.

X. Wan man nicht acht gibt / das die Hausgesindlein / Knecht und Mägde / wie sie leben sollen.

Zum andern. Nach erkanten und von Gott geberhten Sünden selbigen bößlichen Haff und Abschewen wider die Eltern antreiben / und fürs erste bekennen das Gott von alle Ewigkeit her an dich geliebet / und dich geliebet: nicht zwar das du ihm verdienst / sondern auß lauterer Barmhertzigkeit: auß grösse dieser Lieb gegen dich er dir bereitet alle die Gnaden und alle alle Wohlthaten / welche du jetzt von ihm empfangen / und viel andere mehr / so du von ihm zu empfangen hast / wofern du dich deren nit unwürdig machest: so was er nicht mehr / so laffet er von dieser Liebe nit ab: er thut dir einen weg wie den andern. Er haltet deine Seel und deinen Leib / in dem das du zu suadigen pflegest. Er erkantet die Kräfte und Stärke des Leibes / und die Seelen / mit welchen du ihn beledigest.

ben diese große Lieb ist ein Ursach/ daß er mit seiner Gerechtigkeit und Raach tausent und tausentmahl einhaltet / und die verdiente Straff nit über dich ergehen lasset. Ach der Güte! Ach der grossen Undanckbarkeit meines theils! daß ich dessen vergesse/ ja Den selben hasse / welcher von Ewigkeit her meiner im guten ingedenck gewesen/ und ohne Underlaß geliebt / so gar bis auff gegenwärtiger Augenblick. Zum 2. Bedencke/wie daß dich derselbe / so dich von Ewigkeit her geliebt/ auch noch in alle Ewigkeit lieben werde; in dem er dir Die ewige künfftige Ehligkeit bereitet; also daß du ihn die Schuld nit geben könnest / wan du nit zur selbigen gelangen werdest.

Zum Dritten / begütige die Götliche Gerechtigkeit durch etliche Buswerck / wie in der ersten Wochen gesagt worden.

### Sür den Donnerstag der vierten Wochen in der Fasten.

Wie die Sünd/welche einer wider das fünffte und achte Gebott Gottes begangen/ abzubüssen.

#### Sünffter 5.

**N**eh sehe diese zwey Gebott zusammen/ diereil sie fast gleich seyn. Das fünffte sagt: Du sollst nit tödten. Das achte: Du sollst keine falsche Zeugnis geben. Durch das fünffte wird der Mensch an seinem Leber beschädiget: Im achten aber an seinen Ehren und gutem Nahmen / deren eins so lieb als das andere.

Zum ersten plegt man wider diese zwey Gebott auff folgende Weiß zu sündigen.

I. Wan man sich auß Ungedult und Un-

willen zu leben umb das Leben bringen wolte/und gleichsam als auß Verzweiflung/ alle Mittel und Weg sein Leben zu erhalten/ außschlagen: Oder auch auß unnässigen Gelüsten seines Leibs sein Leben verkürzen wöllen.

II. Wan man einen andern hasset/ ihm den Todt wünschet. Wan man sich understehet ihm sein Leben/ durch sich selbst/ oder durch einen andern zu benehmen/ sich also an ihm zu rechnen. Wan man andere schlägt/ oder verlehet.

III. Wan man sich in dem Unglück des andern erfreuet/ betrübt wan es ihm wohl gehet. Wan man ungern höret/ daß ein ander gelobt/ und in seinem Wohlstand befördert werde. wegen des Hass / so man auß ihm trägt.

IV. Wan man einem andern ein merckliches Unheyl und Unglück an seinem Leib/ an seinen Gütern/ an seinen Ehren/ oder auch an seiner Seel wünschen thäte.

V. Wan man über ein andern zörnig und böß wird / schändet und schmähet. Wan man die Liebe/ welche ein Christ dem andern zu erzeigen schuldig ist/ nit erweist. Wan man ihm nit vergeben will / in dem er uns umb Verzeihung bittet.

VI. Wan man böses von einem argwohnet/ ihm übel nachredt/ oder gern anhöret/ daß ihm andere böses nachreden.

VII. Wan man offenbahret und außbringet / was man in geheim von andern weiß. Wan man heimliche Brieff der andern leset / insonderheit aber/ wan solches unserem Nächsten nachtheilig / und schädlich seyn würde/ oder daß es auß böser Meynung geschehe.

VIII. Wan man die Wahrheit verbirgt oder bemäntelt / in dem man sie zu bekennen verbunden ist / und also seinem Nächsten Schaden oder Ungelegenheit verursacht.